

der Urlaubszeit im Betriebe keine Mehrarbeit zu leisten war, obwohl sonst regelmäßig Mehrarbeitsstunden anfielen, so entfällt damit auch der Anspruch auf eine entsprechende Vergütung während des Urlaubs.

Im einzelnen sind endlich noch Bestimmungen zu beachten, die etwa in den Tarifordnungen enthalten sind. Soweit darin die Berechnung des Urlaubsentgeltes geregelt wird, sind diese Vorschriften zugrunde zu legen. Eine Vereinbarung ist darüber nur zugunsten des beurlaubten Gefolgschaftsmitgliedes möglich.

Lohnsteuer von Urlaubsabgeltungen

Die Einkommen bis zu 234 RM im Monat bleiben bekanntlich vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit. Nun kann es vorkommen, daß ein Gefolgschaftsmitglied durch die Ablösung des Urlaubsanspruches durch eine bestimmte Geldsumme — was für rückständigen Urlaub aus dem Jahre 1939 möglich ist — diese Freigrenze übersteigt. In dem Monat, in dem das normale Gehalt und die Urlaubsabgeltung gezahlt wird, muß dann vom Gesamteinkommen Kriegszuschlag gezahlt werden, also auch vom Gehalt, das normalerweise vom Kriegszuschlag frei bleibt.

Würde die Urlaubsabgeltung auf mehrere Monate verteilt, so könnte in vielen Fällen erreicht werden, daß das Monatsgehalt zuzüglich einem bestimmten Teil der Urlaubsabgeltung unter der Freigrenze von 234 RM und damit kriegszuschlagsfrei bliebe. Der Reichsfinanzminister hat in einem Erlaß an die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ein solches Verfahren für zulässig erklärt. Die Aufteilung der Urlaubsabgeltung auf verschiedene Monate ist auch insofern gerechtfertigt, als vielfach der Urlaub nicht auf einmal, sondern nur in verschiedenen Teilen hätte gewährt werden können.

Markenartikel und Preisbindung

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einem Rund-erlaß Nr. 110/40 herausgestellt, daß eine großzügige Handhabung bei der Erteilung von Einwilligungen nach § 2 der Preisbindungsverordnung nicht angebracht sei. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat im allgemeinen bei neuen Markenartikeln, für die Preisbindungen beabsichtigt werden, besondere Anforderungen an die Qualität des Markenartikels gestellt.

Die Erteilung der Einwilligung wurde vor Kriegsbeginn stets abgelehnt, wenn das betreffende Erzeugnis nicht gewissen Qualitätsanforderungen, die sich aus der Besonderheit des Einzelfalles ergaben, entsprach. Die Kriegswirtschaft bringt es nun mit sich, daß eingeführte Markenartikel vielfach nicht mehr hergestellt werden und an ihre Stelle Ersatzmittel treten, für die ebenfalls die Einwilligung in Preisbindungen der zweiten Hand, d. h. die Bestimmung eines Festpreises für den Ladenverkauf, nachgesucht wird. Bei solchen Ersatzmitteln sowie bei sonstigen neu eingeführten Erzeugnissen wird eine Preisbindung der zweiten Hand künftighin nur dann vorgenommen werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse bestimmten, nach Lage des Einzelfalles zu beurteilenden Qualitätsanforderungen genügen.

Im übrigen darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Reichskommissar für die Preisbildung schon dann bei Markenartikeln eine Preisbindung annimmt, wenn diese Markenartikel mit Preisschildern (die nichts anderes als den Publikumspreis enthalten) versehen vom Lieferanten geliefert werden. Der Lieferant muß also entweder auf solche Preisauszeichnungen verzichten, oder aber die Einwilligung des Reichskommissars für die Preisbildung zu dieser Preisbindung einholen.

Reiseverkehr mit dem Protektorat

Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern gibt bekannt:

Der Reiseverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren unterliegt auch nach Aufhebung der Zollgrenze am 1. Oktober 1940 den bisherigen Beschränkungen. Das Betreten oder Verlassen des Protektorats ist nach wie vor nur auf Grund einer behördlichen Erlaubnis in Form von Durchlaßscheinen gestattet, die von den Kreispolizeibehörden unter besonderen Voraussetzungen ausgestellt werden. Die an der Protektoratsgrenze eingesetzten Polizeikräfte sind angewiesen, alle Personen, die nicht im Besitz vorschriftsmäßiger Durchlaßscheine sind, am Grenzübergang zu hindern. Zuwiderhandlungen werden nach der Verordnung über Beschränkungen des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reiches und dem Generalgouvernement vom 20. Juli 1940 (RGBl. I, S. 1008) bestraft.

Werk-Ausstellung der Firma Gebr. Junghans

Die Gefolgschaft der Firma Gebr. Junghans zeigt in einer Ausstellung Arbeiten, die in der Freizeit gebastelt wurden. Die schönen Leistungen bewiesen handwerkliches Geschick und fanden durch alle Besucher lebhaft Anerkennung. Manche Anregung wird für eine spätere Ausstellung verwertbar sein.

Solche Werk-Ausstellungen sind nicht nur ein Zeugnis von Fleiß und Geschick, sie fördern auch in vorbildlicher Weise die Gemeinschaft des Betriebes und bringen die Gefolgschaft unter sich persönlich näher. Die „Uhrmacherkunst“ bittet daher um Berichte und Photos solcher Veranstaltungen. D.

Uhrmacher-Soldaten werben für unser Handwerk

Berufskamerad Petzhold aus Berlin O 34, der zur Zeit als Soldat in Polen Dienst tut, hat mit anerkennenswertem Einverständnis seiner Vorgesetzten vor seiner Schwadron einen Vortrag über Interessantes „aus dem Berufsleben des Uhrmachers“ gehalten. An Hand von eigenen Wandtafelzeichnungen entwickelte Berufskamerad Petzhold das Bild der komplizierten Gänge und bewies damit das Unrecht falscher oder gar abfälliger Beurteilung unseres Handwerks durch Unwissen. Dabei verwies er eindringlich auf die Parole: Die Uhr dem gelernten Uhrmacher! Petzholds Ausführungen, denen der nötige Humor nicht fehlte, rechtfertigten die Reparaturpreise und glossierten die Überschlauen, nach deren Meinung sich die Uhrmacherarbeit im „Ausblasen“ erschöpft.

Die Lehrzeit in ihren vielseitigen Anforderungen war Gegenstand seiner Schlußausführungen, die von Vorgesetzten und Mannschaften ebenfalls mit Interesse und Beifall aufgenommen wurden.

Wir begrüßen diese Tat unseres Berufskameraden Petzhold und empfehlen sie reger Nacheiferung. Eine bessere Werbung, die zugleich allen Berufskameraden dienstbar ist, gibt es nicht. Die „Uhrmacherkunst“ wird fortan von jedem derartigen Einsatz berichten.

Dänische Goldschmiede und deutsche Edelsteine

Die Goldschmiede von Kopenhagen haben sich bereit erklärt, deutsche Edelsteine zu verarbeiten und diese damit auch zu propagieren. Die schlesischen Nephrit-Brüche in Jordansmühle lieferten die auf der Leipziger Messe gezeigten und von der Kopenhagener Goldschmiedezunft verarbeiteten deutschen Jadesteine.

Die begrüßenswerte Zusammenarbeit mit der deutschen Industrie schafft bei der erschwerten Materialeinfuhr neue Möglichkeiten und macht jede Stockung auf diesem Gebiete der Schmuckwarenindustrie unmöglich.



Er ist die beste Garantie für Ihre Uhr!

Beim Kauf einer Uhr, oder bei ihrer Pflege, müssen Sie die Gewißheit haben, daß Sie ein Fachmann berät und bedient. Der Fachmann im Uhren-Fachgeschäft hat die praktischen Erfahrungen, das Fachwissen und Können, die notwendig sind, um wirklich gute und zuverlässige Uhren bieten zu können. So ist der geschulte, erfahrene Fachmann die beste Garantie, daß Sie im Uhren-Fachgeschäft aus einer großen Auswahl die für Sie richtige Uhr finden. Er berät Sie beim Kauf und sorgt dafür, daß Sie für Ihr Geld den größtmöglichen Gegenwert erhalten. Die gekaufte Uhr wird auch später von ihm gewissenhaft gepflegt.



An diesem Zeichen erkennen Sie das Uhren-Fachgeschäft!

Die neue Anzeige der Gemeinschaftswerbung